

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Vera Thöne 563 6546 563 8049 vera.thoene@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.10.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0819/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.11.2013	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
05.11.2013	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
Geruchsbelästigungen durch das Asphaltmischwerk in Wuppertal-Nächstebreck: aktueller Sachstandsbericht		

Grund der Vorlage

Aktueller Sachstandsbericht zum Asphaltmischwerk in Wuppertal-Nächstebreck.

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Ausschuss für Umwelt hat die Verwaltung gebeten, regelmäßig über die Entwicklung des Asphaltmischwerkes in Wuppertal-Nächstebreck zu berichten (vgl. VO 0860/11-A). Dem kommt die Verwaltung mit diesem Sachstandsbericht nach.

Der Abgaskamin des Asphaltmischwerkes (AMW) wurde von 41 auf 51 m erhöht und, auf der Grundlage einer von der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns, am 06.11.2012 in Betrieb genommen. Ziel war es, die Geruchsbelästigungen in der Umgebung des AMW möglichst schnell zu minimieren.

Darüber hinaus hat das AMW am 19.10.2012 nach § 16 BImSchG neben der erwähnten Schornsteinerhöhung beantragt, die Beschränkung

- der Jahresproduktionsleistung auf 327.000 t/a,
- der Betriebszeiten auf max. 2.000 h/a und
- der Betriebszeiten der Brech- und Klassieranlage auf den Tagesbetrieb von 6:00 bis 22:00 Uhr.

(abschließend) zu genehmigen.

Die vorgenannten Änderungen dienen grundsätzlich einer Reduzierung der Geruchs- und Lärmbelastung im Umfeld der Anlage. Beschwerden über Geruchsbelästigungen gibt es jedoch in ähnlichem Umfang weiterhin.

Der vorgenannte Antrag steht nunmehr, nachdem die von der UIB beim Landesumweltamt (LANUV) eingeholte fachliche Stellungnahme vorliegt, vor der Entscheidung. Vor der Erteilung einer Änderungsgenehmigung durch die UIB ist rechtlich ein Anhörungsverfahren erforderlich, das bereits eingeleitet worden ist.

Weitere Auflagen zur Beurteilung der Geruchsbelastung sind beabsichtigt, um feststellen zu können, ob die Geruchsbelastungen im Rahmen der zulässigen Grenzen, die Anwohnerinnen und Anwohner hinnehmen müssen, liegen. Der Anlagenbetreiber hatte in einem Gutachten, das auf Messungen an der bestehenden Anlage und einer meteorologischen Ausbreitungsrechnung beruht, dargestellt, dass die durch das AMW hervorgerufene zusätzliche Geruchsbelastung in der Umgebung als irrelevant zu betrachten ist. Da aber weiterhin Beschwerden vorliegen, kann es unter Umständen notwendig sein, die Einhaltung der Grenzwerte für die gesamte Geruchsbelastung, d.h. Vorbelastung plus Zusatzbelastung, durch Messung nachzuweisen. Die weitere Vorgehensweise wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens bestimmt.

Darüber hinaus hat das AMW nach §15 BImSchG angezeigt, die Brecheranlage in Betrieb nehmen zu wollen. Der Brecher soll abweichend von der ursprünglichen Genehmigung nicht semi-mobil, sondern stationär betrieben werden, die Leistungswerte bleiben aber gleich. Die Emissionsbelastung wird sich dadurch nicht ändern.

Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang berichten.